

Gemeinde Rethwisch
Kreis Stormarn

Begründung zur 5. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Rethwisch
Gebiet: östlich der Wiesenstraße

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Rethwisch wurde
am 8. 4. 1975 durch den Herrn Innenminister des Landes
Schleswig-Holstein genehmigt.

Zwischenzeitlich wurden bereits vier Änderungen durchge-
führt.

Die 5. vereinfachte Änderung wurde erforderlich, weil
den Grundstücken Nr. 7, 9 und 11 irrtümlich falsche
Flächen für Gemeinschaftsgaragen veräußert wurden, so
daß die nach der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
festgesetzte Zuordnung der Flächen für Gemeinschaftsgaragen
nicht mehr zutreffend ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde dieses Änderungs-
verfahren durchgeführt.

Die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 auf-
genommene, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende
Fläche auf den Grundstücken Nr. 9 und 10 zugunsten der Öff-
fentlichkeit und der Gemeinde ist dadurch hinfällig geworden,
weil die Gemeinde die vom Wendehammer der Wiesenstraße geplan-
te Zuwegung zum Fußweg nach Steensrade für die Öffentlichkeit
erschlossen und gebaut hat.

Eine weitere Zuwegung zum Fußweg nach Steensrade hält die
Gemeinde nicht für erforderlich, so daß das bisherige Geh-,
Fahr- und Leitungsrecht auf den Grundstücken Nr. 9 und 10
geändert wurde.

Weitere Änderungen ergeben sich nicht. Erschließungskosten
fallen nicht an.

Diese Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt
in ihrer Sitzung am 11. April 1978

Rethwisch, den 24. April 1978




Bürgermeister